

Grundsätzlich werden im Referat 15 – Staatliche Regionalplanung - ab dem 21.10.2009 folgende außenwirksame Leistungen erbracht:

1) Erarbeitung/Neuaufstellung von Regionalplänen

Erarbeitung von Regionalplänen für das RVR Gebiet als Zielaussagen für die künftige räumliche Entwicklung im Verbandsgebiet. Die Regionalpläne enthalten Aussagen über die Bereiche die in den nächsten 10 bis 15 Jahren für Wohngebiete, Gewerbegebiete, Erholungsgebiete, Naturschutzgebiete, Gebiete für den Grundwasserschutz, für die Versorgung mit Bodenschätzen - aber auch für den Hochwasserschutz vorgesehen sind. Die Darstellungen wurden so gewählt, dass Konflikte oder Konkurrenzen zwischen den unterschiedlichen Nutzungen weitgehend ausgeräumt wurden (Abwägung). Diese Darstellungen stellen die Rahmenbedingungen für die Kommunen bei der Aufstellung ihrer Flächennutzungspläne und auch für Genehmigungsbehörden bei der Genehmigung von Raum beanspruchenden Vorhaben (z. B. Straßen, Deponien, Kraftwerke, Sandgewinnung etc.) dar. Diese Zielvorgaben sind verbindlich, Kommunen und Genehmigungsbehörden sind an diese Ziele gebunden.

Das Referat 15 erarbeitet hierzu für das gesamte Verbandsgebiet einen Vorschlag (Entwurfssfassung), der von der Verbandsversammlung als politischem Gremium beschlossen wird. Danach stimmt das Referat 15 den Entwurf mit allen Beteiligten (Städten, Fachbehörden, Verbänden, Kammern, etc.) ab. Am Ende des Verfahrens beschließt die Verbandsversammlung den abgestimmten Entwurf und entscheidet in den Fällen, in denen mit den Beteiligten keine Einigung erzielt werden konnte.

2) Regionalplan-Änderungsverfahren

Regionalpläne werden für 10 bis 15 Jahre aufgestellt. Sollten zwischenzeitlich Vorhaben realisiert werden, die den Aussagen des Plans entgegenstehen, müssten sie abgelehnt werden, weil sie den Zielen nicht entsprechen. Damit würde aber jede weitere Entwicklung ausgeschlossen sein. Um dieses zu verhindern, gibt es Regionalplan-Änderungsverfahren, mit denen für einzelne Teilräume die jeweilige Darstellung so geändert werden kann, dass zuvor nicht realisierbare Projekte mit den Zielen in Einklang gebracht werden können. Die Änderung ist jedoch nur dann möglich, wenn diese mit den grundsätzlichen Zielvorstellungen der Regionalplanung vereinbar ist.

Das Referat 15 erarbeitet hierzu einen Vorschlag für die Änderung des Regionalplanes (Entwurfssfassung), die von der Verbandsversammlung als politischem Gremium beschlossen wird. Danach stimmt das Referat 15 den Entwurf mit allen Beteiligten (Städten, Fachbehörden, Verbänden, Kammern, etc.) ab. Am Ende des Verfahrens beschließt die Verbandsversammlung den abgestimmten Entwurf und entscheidet in den Fällen, in denen mit den Beteiligten keine Einigung erzielt werden konnte.

3) Zielabweichungsverfahren

Bei dem Zielabweichungsverfahren handelt es sich um ein förmliches Verfahren, bei dem ein Vorhaben an die Ziele der Raumordnung durch entsprechende Änderung oder Modifikation angepasst wird, ohne dass die Zielaussagen des Regionalplanes geändert werden. Wenn das geplante Vorhaben so geändert worden ist, dass z.B. zu erwartende negative Auswirkungen auf andere Nutzungen ausgeschlossen oder auf ein verträgliches Maß reduziert worden sind, erteilt das Referat 15 dem Antragsteller ein Testat, das die Voraussetzung für die Durchführung des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens ist. Hierzu stimmt sich das

Referat 15 mit den betroffenen Beteiligten (Städten, Fachbehörden, Verbänden, Kammern, etc.) ab. Ein politischer Beschluss ist nicht erforderlich, die Verbandsversammlung wird nur über das Ergebnis informiert.

4) Raumordnungsverfahren

Kontakt

Regionalverband Ruhr / Referat 15
Michael Bongartz
E-Mail: bongartz@rvr-online.de
Telefon: +49 (0)201.2069-563

Bei dem Raumordnungsverfahren handelt es sich ähnlich wie beim Zielabweichungsverfahren um ein förmliches Verfahren, bei dem ein Vorhaben an die Ziele der Raumordnung durch entsprechende Änderung oder Modifikation angepasst wird, ohne dass die Zielaussagen des Regionalplanes geändert werden. Das Raumordnungsverfahren ist vor der Realisierung bestimmter Projekte durchzuführen, die in einer Liste im Anhang zu dem Fachgesetz enthalten sind. Wenn das geplante Vorhaben so geändert worden ist, dass z.B. zu erwartende negative Auswirkungen auf andere Nutzungen ausgeschlossen oder auf ein verträgliches Maß reduziert worden sind, erteilt das Referat 15 dem Antragsteller ein Testat, das die Voraussetzung für die Durchführung des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens ist. Hierzu stimmt sich das Referat 15 mit den betroffenen Beteiligten (Städten, Fachbehörden, Verbänden, Kammern, etc.) ab. Ein politischer Beschluss ist nicht erforderlich, die Verbandsversammlung wird nur über das Ergebnis informiert.

5) Landesplanerische Anpassungsverfahren für Bauleitpläne (Flächennutzungspläne)

Der Gesetzgeber hat die Kommunen dazu verpflichtet, sobald sie ihre Flächenutzungspläne neu aufstellen oder ändern wollen, dass sie bei dem Träger der Regionalplanung (Referat 15) anfragen müssen, ob die beabsichtigte Planung den Zielvorstellungen der Regionalplanung entspricht. Dabei prüft das Referat 15, ob die in Aussicht genommene Planung mit den Inhalten des Regionalplanes übereinstimmt bzw. mit der in Aussicht genommenen Entwicklung übereinstimmt (z.B. ob ein Neubaugebiet tatsächlich in dem für die Wohnentwicklung vorgesehenen Gebiet liegt). Erst wenn das Referat 15 ein positives Votum erteilt, kann das Verfahren zur Änderung oder Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes weiter geführt werden. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass die übergeordneten Zielaussagen für die gesamte Entwicklung des Verbandsgebietes auch tatsächlich in den Flächennutzungsplänen der Kommunen ihren Niederschlag finden.

6) Stellungnahme bei fachrechtlichen Zulassungs- oder Genehmigungsverfahren

Um sicherzustellen, dass die Ziele der Regionalplanung auch bei der Aufstellung von Landschaftsplänen, beim Bau von Straßen, bei der Gewinnung von Bodenschätzen, bei der Festlegung von Trinkwasserschutzgebieten, beim Bau von Kraftwerken oder von Abfalldeponien berücksichtigt werden, ist in den jeweiligen Fachgesetzen geregelt, dass die Ziele der Regionalplanung zu beachten sind. Hierzu wird das Referat 15 bei allen Genehmigungsverfahren, bei denen Grundfläche beansprucht wird, an dem jeweiligen Genehmigungsverfahren beteiligt. Es hat darauf hinzuwirken, dass die Ziele der Regionalplanung nicht beeinträchtigt werden. Erst wenn das Referat 15 seine Zustimmung erteilt hat, kann das Verfahren weitergeführt bzw. abgeschlossen werden.

8) Beratung von Planungs-/Vorhabensträgern bei aktuellen planerischen Fragen bzw. bei Fragen der räumlichen Entwicklung

Aufgrund des Fachverständes wird die Regionalplanung bei anstehenden Planungsproblemen, Verfahrensproblemen oder bei der Vorbereitung von Verfahren gern als sachverständige Beratungsinstanz hinzugezogen. Das Referat 15 berät dabei Kommunen, Investoren und Behörden. In strittigen Fällen kann die Planungsbehörde auch zielgerichtet vermitteln und bei Konfliktlagen zwischen den Akteuren vermitteln.

Kontakt

Regionalverband Ruhr / Referat 15
Michael Bongartz
E-Mail: bongartz@rvr-online.de
Telefon: +49 (0)201.2069-563